



Geschäftsbereich / Fachbereich
Geschäftsleitung

Sachbearbeiter
Herr Groth

Az.: GL/0230-34010

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	07.05.2024	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten: hier Aktualisierung und Neuerlass

Anlagen:

1-3_A | 1_1981_10_27_Satzung_über_die_Ehrung_verdienter_Persönlichkeiten
Satzung_Ehrungen_2024

Sachverhalt:

Die Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten, gültig seit 27.10.1981 wurde seitens der Verwaltung aktualisiert.

In Abweichung zur bisherigen Satzung sind alle wesentlichen Änderungen/Ergänzungen in Rot dargestellt. Nicht mehr beinhaltet ist die Festlegung des Materials und der Größe der Bürgermedaille. Ein bestimmter Verleihungsturnus ist ebenso wenig vorgesehen, wie eine zwingende Koppelung zum Günther-Klinge-Preis, welcher eine andere Richtung verfolgt als die kommunalen Würden.

Um die Lesbarkeit des Satzungstextes zu erleichtern, steht im gesamten Text die männliche Form stellvertretend für alle Geschlechter. Dieser Hinweis wird als Fußnote in der Satzung mit aufgenommen.

Die Aktualisierung dieser Satzung hat keine Auswirkungen für laufende Ehrungsverfahren.

1. **Finanzielle Auswirkungen**

NEIN ☒ (damit sind die Angaben beendet)

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0610.
2. Der Gemeinderat beschließt nachfolgende Satzung:

**Satzung
über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten**

Die Gemeinde Gauting erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) folgende

Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten

§ 1

Allgemeines, Arten der Ehrung

- (1) Die Gemeinde Gauting kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, durch
 - a) Ernennung zum Ehrenbürger (§ 2),
 - b) Verleihung einer Bürgermedaille (§ 3)ehren.
- (2) Die Auszuzeichnenden sollen allgemein hohes Ansehen genießen und sich besondere Verdienste in treuem und fruchtbarem Wirken für das Ansehen und das allgemeine Wohl der Gemeinde durch hervorragende Leistungen auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, kulturellem, sozialem oder *sportlichem* Gebiet erworben haben.
- (3) Die Auszuzeichnenden sollen grundsätzlich Bürger der Gemeinde Gauting sein. In begründeten Ausnahmefällen können diese Ehrungen auch Persönlichkeiten zu teil werden, die nicht Gemeindebürger sind, wenn deren Verdienste für die Gemeinde Gauting dies rechtfertigen.
- (4) *Anspruch auf eine Ehrung besteht nicht.*

§ 2

Ehrenbürger

- (1) Die Ernennung zum Ehrenbürger stellt die höchste Auszeichnungsstufe dar. Sie wird wirksam mit der Überreichung der Ehrenbürgerurkunde.
- (2) Die Ehrenbürgerurkunde *wird im Format DIN A4 in einer mit Gemeindewappen versehenen Klappmappe ausgehändigt. Die Urkunde* trägt das Gemeindewappen in Original-Farbdruck und den Text der Ernennung zum Ehrenbürger mit einem Hinweis auf die Art der besonderen Verdienste, Prägesiegel und Unterschrift des *Ersten* Bürgermeisters.
- (3) Die besonderen Verdienste im Sinne des § 1 Abs. 2 sollen besonders herausragend sein. Im Übrigen gelten für die Ernennung zum Ehrenbürger die Grundsätze des Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

§ 3

Bürgermedaille

- (1) Anderen verdienten Persönlichkeiten kann die Gemeinde eine Bürgermedaille verleihen.
- (2) Die Bürgermedaille trägt auf der Vorderseite in positiver Prägung das Wappen der Gemeinde Gauting und die Umschrift „Bürgermedaille – Gemeinde Gauting“ in Versalbuchstaben, auf der Rückseite ebenfalls in positiver Prägung die Aufschrift „Dank für besondere Verdienste“ und eingraviert den Namen des Ausgezeichneten und die Jahreszahl. Mit der Verleihung der Bürgermedaille wird eine vom *Ersten* Bürgermeister unterschriebene Verleihungsurkunde in Form eines *Blattes im Format DIN A4* ausgehändigt, die in Druck und Aufmachung der Ehrenbürgerurkunde (§ 2 Abs. 2) entspricht.

- (3) Die Bürgermedaille wird vorbehaltlich des § 5 mit ihrer Aushändigung Eigentum des Ausgezeichneten. Sie verbleibt nach seinem Tode den Erben als Andenken.
- (4) Die Bürgermedaille ist kein Orden oder Ehrenzeichen im Sinne des Art. 118 Abs. 5 der Bayerischen Verfassung.

§ 4

Altbürgermeister

- (1) Für die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister“ muss folgende Voraussetzung erfüllt sein: Vollendung von mindestens zwei Amtsperioden als Erster Bürgermeister.
- (2) Das Vorliegen der Voraussetzung stellt der Gemeinderat fest. Die Verleihung erfolgt, sofern die Person eingewilligt hat.
- (3) Die Ehrenbezeichnung verleiht keinerlei Rechte auf finanziellen Ausgleich oder auf Repräsentationspflichten.

§ 5

Verfahren

- (1) Über die Verleihung der Ehrenbürgerwürde oder der Bürgermedaille oder der Ehrenbezeichnung Altbürgermeister beschließt der Gemeinderat in einer nichtöffentlichen Sitzung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel.
- (2) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen sind der Erste Bürgermeister und die Fraktionen des Gemeinderates.
- (3) Die Zahl der lebenden Inhaber einer Bürgermedaille wird auf 25 begrenzt. Innerhalb eines Jahres sollen nicht mehr als drei Bürgermedaillen neu verliehen werden.
- (4) Alle genannten Ehrungen werden im Rahmen einer Feierstunde vollzogen, die vom Ersten Bürgermeister festgesetzt wird.

§ 6 Widerruf

- (1) Die Gemeinde kann die vorstehenden Ehrungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen (Art. 16 Abs. 2 GO). § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (2) Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.
- (3) Im Falle des Widerrufs sind Ehrenbürgerurkunde, Bürgermedaille und Verleihungsurkunde an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Gauting, den xx.xx.xxxx

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

Gauting, 03.05.2024

Unterschrift